

BGer 2C 390/2017 vom 6. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_390_2017

FR: TF 2C 390/2017 du 6 juin 2017

IT: TF 2C 390/2017 del 6 giugno 2017

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Das vorliegende Urteil ergeht im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG, mit summarischer Begründung und teilweisem Hinweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers beruht auf Art. 62 lit. Abs. 1 b AuG; das Vorliegen dieses Widerrufsgrunds führt zum Erlöschen seines Bewilligungsanspruchs nach Art. 43 AuG (Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG). Dass diese Voraussetzung hier gegeben ist, ist unbestritten. Streitig ist allein die Verhältnismässigkeit der Massnahme unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK, Art. 14 BV sowie Art. 3 KRK.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht sowie das MIKA, auf dessen Einspracheentscheid es verweist, haben die für die Interessenabwägung massgeblichen Kriterien zutreffend dargestellt. Ausgehend vom für das Bundesgericht verbindlich festgestellten (s. Art. 105 Abs. 1 BGG) Sachverhalt gehen die kantonalen Behörden von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung des Beschwerdeführers aus. Sodann schliesst das Verwaltungsgericht zwar, anders als das MIKA, auf ein grosses privates Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz. Indessen kommen beide Instanzen zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Bewilligungsverweigerung das entgegenstehende private Interesse überwiegt. Mitberücksichtigt wurden dabei neben dem Verlauf der Landesanswesenheit des Beschwerdeführers seit der zweiten Hälfte 2009 (etwa unter dem Aspekt wirtschaftliche Integration) auch die Verhältnisse der niedergelassenen Ehefrau und der Kinder. Die Erwägungen zur Interessenabwägung (E. 4 und E. 5 des angefochtenen Urteils; E. 5 - 7 des Einspracheentscheids) liegen auf der Linie der Rechtsprechung und sind in jeder Hinsicht nachvollziehbar; es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Hervorzuheben ist, dass es sich bei der begangenen Straftat um eine Anlasstat nach Art. 121 Abs. 3 BV bzw. Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handelt, die für den Beschwerdeführer bei heutiger Beurteilung durch den Strafrichter zu einer obligatorischen Landesverweisung führen würde; dieser Wertung des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers ist bei der Interessenabwägung heute Rechnung zu tragen (vgl. Urteil 2C_641/2016 vom 17. März 2017 E. 4.3). Der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Urteil des EGMR i.S. Udeh

gegen die Schweiz vom 16.4.2013 (Nr. 12020/09) hilft hier nicht weiter. Zunächst handelt es sich dabei nicht um einen Grundsatzentscheid; vielmehr hat der EGMR dort ausschliesslich die Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt, die teilweise erst nach dem letztinstanzlichen kantonalen Urteil und auch nach der Beurteilung durch das Bundesgericht eingetreten waren (vgl. BGE 139 I 325 E. 2.4). Ohnehin unterscheidet sich der vorliegende Fall vom Fall Udeh. Der heutige Beschwerdeführer hat nicht eine einzige isolierte Straftat begangen; vielmehr hat er über eine Dauer von zwei Jahren bis Oktober 2014 massiv gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Seine Verurteilung liegt noch nicht weit zurück, den unbedingten Teil der Strafe hat er vor weit weniger als einem Jahr verbüsst, wobei die Bewährungsfrist für den bedingten Teil der Strafe noch über zwei Jahre läuft. Seine Ehefrau und die Kinder sind nicht Schweizer Bürger; sollten sie nicht in der Schweiz bleiben, würden sie dem Beschwerdeführer in ihr eigenes Land folgen; dabei würde die Ehefrau nicht aus einer wirtschaftlich stabilen Situation herausgerissen (dazu namentlich E. 6.2 des Einspracheentscheids); die Kinder sind noch in einem anpassungsfähigen Alter. Der Beschwerdeschrift lässt sich nichts entnehmen, was geeignet wäre, dem Verwaltungsgericht in Bezug auf die Bewilligungsverweigerung eine Verletzung schweizerischen Rechts (Art. 95 BGG) vorzuwerfen.

E. 2.3

Angesichts des eben Ausgeführten lässt sich auch nicht beanstanden, dass das Verwaltungsgericht (wie zuvor schon das MIKA) dem Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Begehren verweigert hat.

E. 2.4

Die in jeder Hinsicht offensichtlich unbegründete Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Dem auch für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde sich als aussichtslos erwies (Art. 64 BGG). Entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 65 und 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.